7. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 22.11.2005

Die Richtlinien über die Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 22.11.2005 mit Änderungen vom 03.10.2010, 26.03.2014, 24.11.2016, 18.12.2019, 07.12.2021 und 16.03.2022 werden mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe A, Nummer III., wird ein vierter Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

   „Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3 BRKGVwV geleistet."

2. Unter Buchstabe B, Nummer I, 1. Absatz, wird die Zahl 79 durch die Zahl 90 ersetzt.

3. Buchstabe B, Nummer III, erhält folgende Fassung:

   „Digitale oder hybride Sitzungen (§ 64a SGB IV) sind Sitzungen im Sinne des § 41 SGB IV. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist dieselbe Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder zu leisten."

Hannover, 6. November 2025

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Meyer L. S.

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen am 06.11.2025 beschlossene 7. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder dieses Unfallversicherungsträgers vom 22.11.2005 in der Fassung vom 16.03.2022 wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Hannover, 17.12.2025

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
105.12 – UV 43530 – 8/03 –
Im Auftrage

L. S. gez. Kohlstedt